

Hinweise zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodeG)

Ein Schutzschirm für viele soziale Dienste und Einrichtungen

Wichtige Dokumente

Gesetzestext

<https://www.gesetze-im-internet.de/sodeg/index.html>

Gesetzesbegründung

<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2605/260573.html>

Verfahrensabsprachen vom 30. März 2020 zwischen Bund, Ländern, BAMF und Sozialversicherungsträgern

<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=2ahUK Ewiv1Zym0MroAhVWXRUIHUE9BI0QFjAAegQIBRAB&url=https%3A%2F%2Fwww.bmas.de%2FSharedDocs%2FDownloads%2FDE%2FPDF-Schwerpunkte%2Fverfahrensabsprachen-zum-sodeg.pdf%3Fblob%3DpublicationFile%26v%3D2&usq=AOvVaw3xKPiUI8kZKBu7qfPG0M0H>

Erklärung über Unterstützungsmöglichkeiten

Vorbemerkung

Dieses Gesetz ist wie viele andere Gesetze zur Bewältigung der Corona-Krise in großer Eile und mit außerordentlich abgekürzten Verfahrensfristen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden. Anhörungen konnten in dieser kurzen Frist nicht durchgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund kann das Gesetz Lücken aufweisen und auch Unklarheiten. Für dieses Gesetz gilt in besonderem Maße, dass zu seiner Auslegung die Intentionen von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat heranzuziehen sind.

Ziel und Gegenstand des Gesetzes

Das zentrale Ziel des Gesetzes ist in § 2 Abs. 1 Satz 1 formuliert:

Die Leistungsträger nach § 12 SGB I, mit Ausnahme der Leistungsträger nach SGB V (Krankenkassen) und SGB XI (Pflegekassen), und das BAMF gewährleisten den

Bestand der Einrichtungen, sozialen Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmenträger, die als soziale Dienstleister im Aufgabenbereich des SGB oder des Aufenthaltsgesetzes soziale Leistungen erbringen.

Es geht also um einen Schutzschirm für die soziale Infrastruktur, soweit sie von diesem Gesetz erfasst ist. Dieser Schutzschirm ist nicht auf die Freie Wohlfahrtspflege beschränkt, sondern umfasst auch gewerbliche Anbieter.

Der Schutzschirm greift naturgemäß nur soweit, als die bisher von den vorgenannten Leistungsträgern finanzierten Leistungen wegen hoheitlicher Entscheidungen zur Bewältigung der Corona-Krise nicht mehr erbracht werden können (Betriebsschließung, Kontaktverbot uä). Soweit Leistungen weiter erbracht werden, werden sie im bisherigen „originären“ Verfahren weiter finanziert und abgerechnet.

Nicht erfasst sind Dienstleister im Bereich SGB V und SGB XI. Hier wurden mit dem Krankenhausentlastungsgesetz eigene Regelungen geschaffen, die sich allerdings als lückenhaft erwiesen haben. Nicht erfasst sind Tätigkeiten außerhalb der Sozialgesetzbücher, die beispielsweise in der Zuständigkeit von Bildung, Kultur, Schule, öffentlichem Gesundheitsdienst, Erholung liegen.

Leistungsanspruch – kein Ermessen

Das Gesetz formuliert Rechtsansprüche. Den zuständigen Leistungsträgern steht kein Ermessen zu. Die Rechtsansprüche sind allerdings an weitere Voraussetzungen geknüpft, die eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen aufweisen.

Zuständigkeit und Finanzierung

Für die Umsetzung des Gesetzes sind diejenigen Leistungsträger zuständig, die für die verschiedenen angesprochenen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (außer V und XI) und dem Aufenthaltsgesetz zuständig sind (§ 5 SodEG).

Die Finanzierung erfolgt aus deren Mitteln. Bundeszuschüsse gibt es nicht. Dies folgt der Idee, dass die Mittel vorhanden und eingeplant sind für bestimmte soziale Dienstleistungen. Soweit diese Dienstleistungen wegen der Corona-Krise nicht erbracht werden können, sind sie zur Sicherung der entsprechenden sozialen Infrastruktur einzusetzen.

Leistungszugang und -dauer

Nach § 3 SodEG müssen die Leistungen beantragt werden. Die Bewilligung erfolgt durch Verwaltungsakt (Bescheid) oder öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Antragsberechtigt ist der Rechtsträger des Unternehmens. Der Antrag bezieht sich auf Betriebe, Einrichtungen oder Betriebsteile

Die Leistungen werden auch rückwirkend, frühestens ab 16. März 2020 gewährt.

Nach § 5 SodEG werden die Leistungen bis spätestens 30. Sept. 2020 gewährt. Die Bundesregierung kann die Geltung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis 31. Dez. 2020 verlängern.

Leistungsvoraussetzungen

- a) Es muss zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise ein Rechtsverhältnis zu einem der oben genannten Leistungsträger bestanden haben. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der 16. März 2020.

Als Rechtsverhältnisse kommen in Betracht

- Versorgungsverträge oder Leistungsvereinbarungen
- Aufträge nach Vergaberecht
- Zuwendungsverhältnisse

- b) Auf Veranlassung des Kanzleramtes wurde im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens § 1 SodEG in das Gesetz eingefügt. Danach muss mit der Antragstellung erklärt werden, dass der soziale Dienstleister alle ihm nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausschöpft, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise geeignet sind. Hierzu muss im Antrag eine Erklärung abgegeben werden.

Als Beispiel wird oft der Einsatz von Personal bei anderen Unternehmen und/oder für andere Aufgaben genannt – zum Beispiel auch in der Lebensmittelversorgung. Selbstverständlich kann dies nur erfolgen, wenn andere Tätigkeiten vom arbeitsrechtlichen Direktionsrecht erfasst sind oder die Beschäftigten zustimmen. Auch muss die eigene Handlungsfähigkeit nicht aufs Spiel gesetzt werden. Einzubringen sind nur die Personal- und Sachmittel, die wegen der Corona-Krise nicht für die originäre Arbeit eingesetzt werden können.

Die arbeits- und steuerrechtlichen Hinweise des Paritätischen zur Arbeitnehmerüberlassung sind zu beachten.

Wenn Unterstützungsangebote unterbreitet, dann aber doch nicht realisiert werden, kann dies zur (auch nachträglichen) Streichung oder Kürzung des Zuschusses führen. Deshalb ist dringend zu raten, nur solche Angebote zu machen, die auch realisiert werden können

Es ist damit zu rechnen, dass Leistungsträger den Zuschuss nach diesem Gesetz mit der Auflage versehen, dass Unterstützungsangebote veröffentlicht werden, zB in einer Datenbank der Bundesagentur für Arbeit. Rechtlich spricht nichts gegen diese Auflage. Es sollte aber darauf geachtet werden, dass derartigen Informationen angemessen und vor allem zutreffend erfolgen.

- c) Die Leistungsträger betonen gern, dass die Leistungen nach dem SodEG nachrangig seien gegenüber der Inanspruchnahme von Kurzarbeit oder der entgeltlichen Überlassung von Personal an andere Unternehmen. Einen solchen Nachranggrundsatz enthält das Gesetz nicht.

Auch die Verfahrensabsprachen zwischen Bund, Ländern, BAMF und Sozialversicherungsträgern enthalten keinen Nachranggrundsatz.

Vielmehr steht nach § 2 die Sicherstellung der sozialen Infrastruktur im Vordergrund. Überkompensationen sollen nach § 4 im Nachhinein abgeklärt und erstattet werden. Dieser Erstattungsanspruch greift auch ausdrücklich nur dann, wenn tatsächlich anderweitig Mittel zugeflossen oder wegen Kurzarbeit Ersparnisse eingetreten sind (bereite Mittel). Die rein rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit, durch Kurzarbeit Ersparnisse zu realisieren, ist für die Berechnung einer Erstattung irrelevant. Es dürfen also keine fiktiven Einnahmen/Ersparnisse angerechnet werden. Auch die Begründung zu § 3 SodEG spricht von der Berücksichtigung tatsächlicher Zuflüsse oder Ersparnisse bei der Bemessung der Zuschusshöhe.

Gleichwohl kann die Inanspruchnahme von Kurzarbeit sinnvoll sein wegen der auf 75% der bisherigen Finanzierung begrenzten Zuschüsse (§ 3 SodEG). Da das Kurzarbeitergeld aus dem Etat der Bundesagentur für Arbeit finanziert wird, kann seine Inanspruchnahme auch zu einer Entlastung der kommunalen Finanzen führen, wenn die Kommune zuständiger Leistungsträger ist (zB Jugendhilfe, Sozialhilfe, Eingliederungshilfe). Diese Interessenlage kann möglicherweise dazu genutzt werden, dass sich die Kommune einverstanden erklärt mit einer Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch den sozialen Dienstleister. Zum Kurzarbeitergeld gib es eine umfassende Information des Paritätischen.

Auch wenn das Gesetz nicht verlangt, dass erst alle Kostensenkungsbemühungen erfolgen, bevor ein Zuschuss geleistet wird, dürfte es im Ergebnis sinnvoll sein, auf Orts- und Landesebene zu zweckmäßigen Verfahrensabsprachen zu kommen.

Leistungshöhe

Nach § 3 SodEG beträgt der Zuschuss höchstens 75% der bisherigen monatlichen durchschnittlichen Finanzierung. Länder, BAMF und Sozialversicherungsträger können die Höchstgrenze nach § 5 anheben. Zuschüsse für kürzere Zeiträume als einen Monat werden entsprechend anteilig gewährt.

Soweit die bisherigen Leistungen weiter erbracht werden, wenn auch in modifizierter Form (zB Schuldnerberatung mittels Telekommunikation), sind die Voraussetzungen für eine volle Weiterfinanzierung gegeben. Ein Zuschuss nach dem SodEG ist nicht erforderlich.

Der Zuschuss wird zur Sicherstellung derjenigen Bereiche geleistet, die wegen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise nicht mehr arbeiten können. Die maximale Zuschusshöhe ist nicht erforderlich und wird nicht bewilligt, soweit

anderweitige Kostenersparnisse (zB Kurzarbeit, Stilllegung Fuhrpark) oder Einnahmen (zB entgeltliche Arbeitnehmerüberlassungen, Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz, teilweise Weiterführung des Betriebes) zu einem geringeren Zuschussbedarf führen. Nach der Anlage des Gesetzes und der Begründung zu § 3 SodEG kommt es dabei nur auf tatsächlich realisierte Ersparnisse und Einnahmen (bereite Mittel) an, nicht auf Möglichkeiten.

Erstattung von Zuschüssen

§ 4 SodEG sieht vor, dass frühestens drei Monate nach der letzten Zuschusszahlung eine Prüfung erfolgt, ob es zu Überkompensationen gekommen ist. Insoweit ist Erstattung zu leisten.

Der Illustration mag folgendes stark vereinfachtes Beispiel dienen mit angenommenen Monatsbeträgen:

	Personalkosten	Sachkosten	Gesamt
Vor Corona	350.000	150.000	500.000
Während Corona	100.000	120.000	220.000
Zuschuss nach SodEG			375.000
Überkompensation			155.000
Erstattung			155.000

Dieses Beispiel geht davon aus, dass die meisten Beschäftigten in Kurzarbeit gegangen sind mit einer Einsparung bei den Personalkosten von 250.000. Ein Teil des Personals wurde mit Verwaltungs- und Sicherungsaufgaben weiter beschäftigt. Die Sachkosten konnten nur relativ geringfügig um 30.000 gesenkt werden.

Der Zuschuss wurde in Höhe von 75% auf die bisherigen Leistungsentgelte (500.000) gezahlt. Diese 375.000 übersteigen die tatsächlichen Kosten um 155.000, die somit zu erstatten sind.

Berlin, 2. April 2020

Werner Hesse

